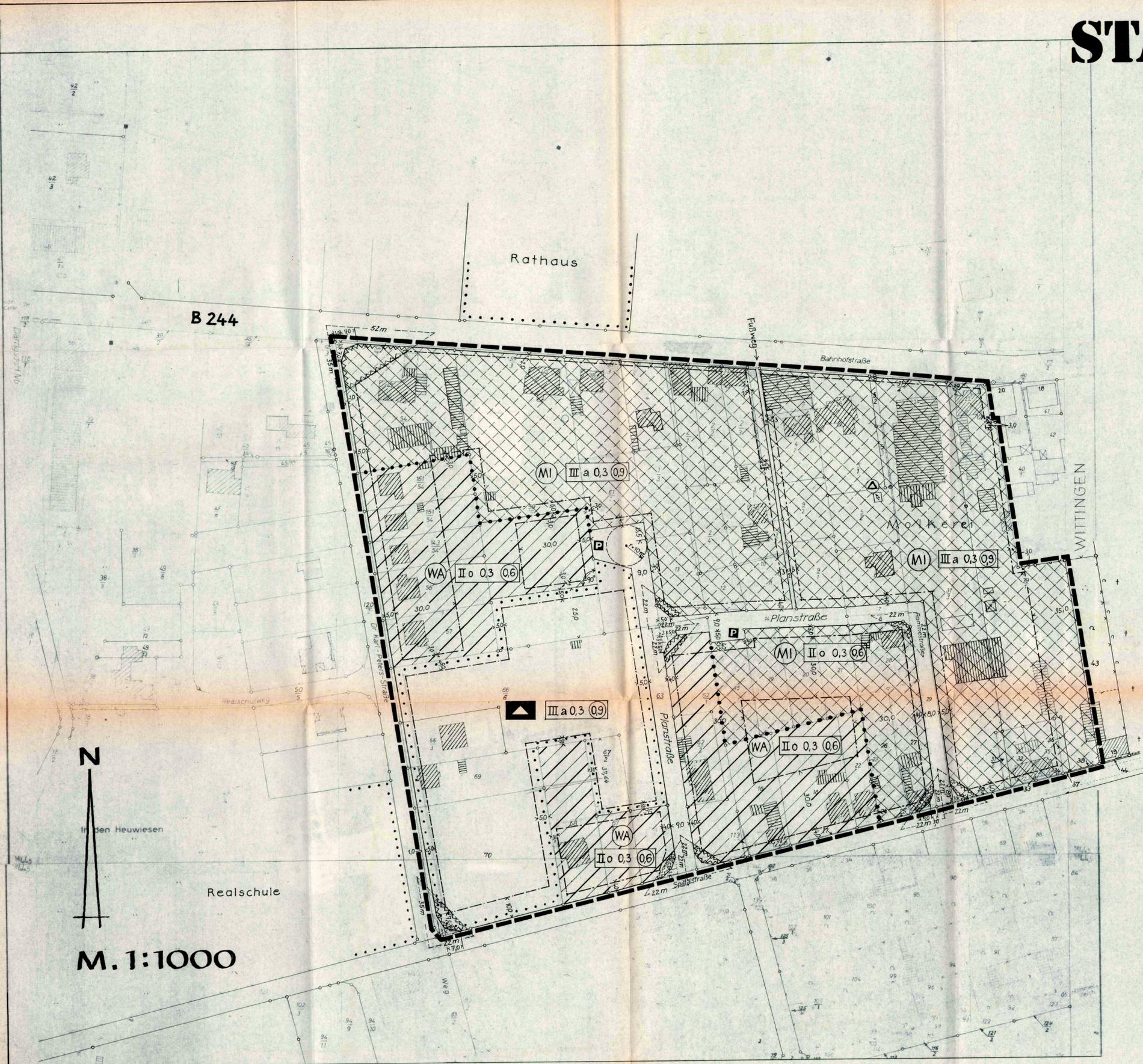


STADT WITTINGEN

LANDKREIS GIFHORN

Bebauungsplan Nr.4 „Rammestraße“



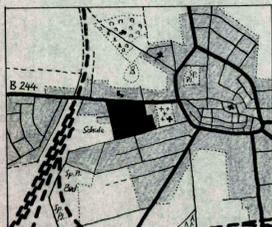
PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf:
- Schule
- Art der baulichen Nutzung:
WA = allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauNVO
- MI = Mischgebiet gemäß §6 BauNVO
- Bauweise und Maß der baulichen Nutzung: a - Zahl der Vollgeschosse (hier Höchstgrenze); b - offene Bauweise; c - Grundflächenzahl; d - Geschosflächenzahl
a - abweichende Bauweise gem. § 22(4) BauNVO, hier: offene B. mit Gebäudelängen über 50 m zulässig
- Baugrenzen überbaubare Grundstücksfläche nicht
- Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener baulicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Sichtdreiecke, freizuhalten von Sichtbehinderungen höher als 80 cm über Fahrbahnoberkante beider Straßen
- öffentliche Parkflächen
- Fläche für Versorgungsanlagen, oder Standortangabe:
- Trafostation
- von jeder Bebauung freizuhaltenes Grundstück, hier nur in Verbindung mit Sichtdreiecken

HINWEISE

Auf die Bestimmungen des Nds. Gesetzes über Spielplätze (Nds. GVBl. vom 8.2.1973 S.29) vom 6.2.1973 wird bezüglich der Kleinkinderspielplätze hingewiesen.

LAGE IM ORT 1:25000



KARTENUNTERLAGE

Zusammenfügung aus Teilen der Rahmenkarten M.1:1000 Wittingen 21 III a und c, herausgegeben vom Katasteramt Gifhorn.

Der Stadt Wittingen ist die Vervielfältigung zu Zwecken der Bauleitplanung unter den schriftlich anerkannten Bedingungen erlaubt worden.

Weitere Vervielfältigungen aller Art sind nicht gestattet!

AUSGEARBEITET

im Auftrag und im Einvernehmen mit der Stadt Wittingen.
Ergänzt (Fußweg zw. Bhf.str. und Planstr., Sichtdreiecke mit \wedge) am 25. Sept. 1974
HANNOVER, den 11. Febr. 1974

DIPL.-ING. K. WLOTZKA
ARCHITEKT
3 HANNOVER-L.
TILLYSTRASSE 4B

K. Wlotzka

ÖFFENTL. AUSGELEGT

Der Rat hat am 1974 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.
Gemäß § 2(6) BBauG hat der Entwurf mit Begründung in der Zeit v. bis zum 1974 öff. auszulegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte durch Zeitungsveröffentlichung am 1974.

WITTINGEN, den 1974

Bürgermeister Stadtdirektor

AUFGESTELLT

Der Rat hat in der öffentlichen Sitzung am 1974 nach Beratung der Fristgerecht vorgebr. Bedenken und Anregungen den Bebauungsplan gemäß § 70 des Bundesbaugesetzes und § 6 der Nieders. Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

WITTINGEN, den 1974

Bürgermeister Stadtdirektor

GESEHEN

Der Landkreis Gifhorn hat keine Bedenken.

GIFHORN, den 1974
Der Oberkreisdirektor

GENEHMIGT

ÖFFENTL. AUSGELEGT

gemäß § 12 BBauG auf Grund der Hinweisbekanntmachung v. 197 im Amtsblatt f. d. Landkreis Gifhorn Nr. vom 197. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

WITTINGEN, den 197

Stadtdirektor